

Geschäftsordnung des Klimarates Pankow von Berlin

VIII. Wahlperiode 2016-2020 sowie XI. Wahlperiode 2021-2025

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Klimarat ist ein unabhängiges und überparteiliches Gremium.
- (2) Der Klimarat setzt sich für Klimagerechtigkeit im Bezirk Pankow von Berlin ein. Er berücksichtigt dabei die Interessen aller im Bezirk Pankow von Berlin lebenden und / oder arbeitenden Menschen und setzt sich sowohl für die Senkung der Emissionen von Treibhausgasen als auch für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein.
- (3) Der Klimarat soll die ressort- und akteursübergreifende Zusammenarbeit zu Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützen.
- (4) Der Klimarat fördert die politische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Partizipation aller im Bezirk lebenden Menschen, insbesondere an den Aktivitäten im Bereich Klimaschutz.
- (5) Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Bei allen Angelegenheiten von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung ist der Klimarat durch das Bezirksamt zu informieren.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Klimarat bündelt gesellschaftliches Engagement im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels und betreibt Netzwerkarbeit.
- (2) Der Klimarat beschäftigt sich mit dem Status Quo in Bezug auf die Senkung der Emissionen von Treibhausgasen insbesondere im Bereich Gebäudebestand, Wohnen und Verkehr sowie mit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels insbesondere im Bereich Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr. Er gibt Stellungnahmen ab und unterbreitet Vorschläge zu klimaschutzrelevanten Themen.
- (3) Der Klimarat beschreibt Maßnahmen zum Erreichen der Klimaneutralität in Pankow im Sinne eines Weges der Transformation.

(4) Der Klimarat berät als Beirat das Bezirksamt in allen Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

(5) Der Klimarat hat das Recht, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich über die / den Bezirksbürgermeister/in an das Bezirksamt bzw. über die / den Vorsteher/in der Bezirksverordnetenversammlung an die Bezirksverordnetenversammlung heran zu tragen.

(6) Der Klimarat hat das Recht, Vertreter/innen als Gäste mit Anhörungsrecht in Sitzungen von Fachausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung zu entsenden und Stellungnahmen auf Anfragen des Bezirksamtes und der Bezirksverordnetenversammlung abzugeben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden dem Klimarat die relevanten Materialien der Bezirksverordnetenversammlung, insbesondere Drucksachen und Beschlussprotokolle über das Büro der Bezirksverordnetenversammlung zugeleitet.

(7) Der Klimarat strebt eine Zusammenarbeit mit anderen in Berlin tätigen Beiräten vergleichbaren Aufgabenprofils an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Klimarat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die entweder Ihren Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk haben und sich mit Klimaschutz befassen und / oder aus Mitgliedern, die sich in herausragendem Maß öffentlich im Bereich Klimaschutz engagieren.

(2) Bei der Entscheidung für die Zusammensetzung des Klimarates sind die Vielfalt der Akteurinnen und Akteure im Bezirk und die Struktur der bezirklichen Aktivitäten im Bereich Klimaschutz zu berücksichtigen.

(3) Vertreter/innen von Parteien, Initiativen oder Bürgerbewegungen mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind von der Berufung ausgeschlossen.

(4) Es ist eine möglichst paritätische Zusammensetzung aus weiblichen und männlichen Mitgliedern anzustreben.

(5) Im Einzelnen setzt sich der Klimarat wie folgt zusammen:

a. ein/e Vertreter/in des Bezirksamtes (beratend)

b. ein/e Vertreter/in des Umweltbüros Pankow (beratend)

c. die/der Pankower Klimaschutzmanager/in (beratend)

d. der Vorstand des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses (beratend)

e. insgesamt drei Vertreter/innen von Umwelt- und/oder Naturschutzverbänden und -vereinen

- f. insgesamt zwei Vertreter/innen der bezirklichen Kleingärtenverbände
 - g. ein/e Vertreter/in landeseigener Wohnbauunternehmen, die über Bestände in Pankow verfügen
 - h. insgesamt drei Vertreter/innen landeseigener Versorgungsunternehmen
 - i. ein/e Vertreter/in der Kita-Eigenbetriebe Nordost
 - j. ein/e Vertreter/in des Bezirksschulbeirats
 - k. insgesamt 2 Vertreter/innen von Pankower Wirtschaftsvereinen
 - l. insgesamt 2 Vertreter/innen der Wissenschaft (Klima-, Geowissenschaften)
 - m. insgesamt 3 Vertreter/innen von Verkehrs- und Mobilitätsverbänden, -vereinen
 - n. insgesamt 5 Vertreter/innen von Sozialverbänden, -vereinen
 - o. je ein/e Vertreter/in der in der Bezirksverordnetenversammlung vertretenen Parteien
- Die sachverständigen Mitglieder unter e) bis o) werden durch die Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

§ 4 Auswahlverfahren und Berufungszeitraum

(1) Der Klimarat wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung gebildet. Nach Beendigung der Wahlperiode übt der Klimarat seine Tätigkeit solange weiter aus, bis ein neuer Klimarat gebildet ist. Dies soll innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode erfolgen. In der auf Einladung des Bezirksamtes stattfindenden konstituierenden Sitzung des neuen Klimarates soll nach Möglichkeit die Geschäftsordnung verabschiedet und Vorsitz sowie stellvertretender Vorsitz gewählt werden. Abweichend von dieser Regelung wird der Klimabeirat der Wahlperiode 8 gleichzeitig für die Wahlperiode 9 gebildet.

(2) Der Klimarat kann Personen für einzelne Sitzungen oder für die Dauer seiner Amtszeit als beratende Mitglieder zu seinen öffentlichen Beratungen hinzuziehen. Beratende Mitglieder haben in den öffentlichen Sitzungen des Klimarates Rede- und Antragsrecht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Neubildung des Klimarates. Abberufung und Wiederberufung sind zulässig.

(4) Ein vorzeitiges Ausscheiden ist der / dem Klimaratsvorsitzenden schriftlich zu erklären.

(5) Um die Arbeitsfähigkeit des Klimarates zu erhalten, kann der Klimarat der Bezirksverordnetenversammlung aus wichtigen Gründen, z.B. wegen dreimaligen unentschuldigtem Fehlen, die Abberufung von Mitgliedern vorschlagen. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Abberufung entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung. Nach Abberufung von Mitgliedern des Klimarates sind Nachwahlen einzuleiten.

§ 5 Vorsitz des Klimarates

(1) Der Klimarat wählt die / den Klimaratsvorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Klimaratsvorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die / der Klimaratsvorsitzende ist verantwortlich dafür, dass Vorschläge, Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

§ 6 Geschäftsführung des Klimarates

(1) Mit der Geschäftsführung wird die / der Pankower Klimaschutzmanager/in beauftragt.

(2) Die Geschäftsstelle sichert den reibungslosen Ablauf sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und Informationen.

(3) Die Geschäftsstelle kann den Klimarat im Auftrage des / der Klimaratsvorsitzenden bzw. derer / dessen Stellvertreter/innen nach außen vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Der Klimarat kommt in der Regel zu vier Sitzungen im Kalenderjahr in etwa dreimonatigem Abstand zusammen. Die Sitzungstermine und Tagungsorte werden für das gesamte Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Der Klimarat hat die Möglichkeit, auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

(2) Der Klimarat gibt sich jährlich einen Arbeitsplan. In diesem sollen konkrete Ziele und Handlungsschritte für die jährliche Arbeit des Klimarats enthalten sein. Am Ende eines jeden Jahres wird die Umsetzung des Arbeitsplanes vom Klimarat nachbereitet, evaluiert und das Ergebnis im für Klimaschutz zuständigen Ausschuss vorgestellt und beraten.

(3) Der Klimarat wird von der / dem Klimaratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter einberufen.

(4) Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern zuzusenden oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(5) Der Klimarat tagt grundsätzlich öffentlich. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Sitzungspunkte entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Als nicht öffentlich sind in jedem Fall Angelegenheiten zu behandeln, deren Geheimhaltung durch Gesetz angeordnet ist oder deren Vertraulichkeit der Natur der Sache nach erforderlich ist. Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung ist die Teilnahme auch an nicht-öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zu gewähren.

(6) Der Klimarat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Klimaratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Ausnahme bilden die Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung.

(8) Es werden in verstärktem Maß elektronische Medien genutzt, um Materialien zeitnah unter den Mitgliedern des Beirates zu verbreiten. Weiterhin werden elektronische Verfahren auch genutzt, um Abstimmungen zu beschleunigen.

Die Mitglieder des Klimarates erhalten zur Entscheidung eine Zeitvorgabe, die in der jeweiligen Sitzung festgelegt wird. Ist die Vorgabezeit abgelaufen, werden die eingegangenen Meinungsäußerungen insgesamt gezählt. Die Abstimmung ist dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zugestimmt und / oder an der Abstimmung teilgenommen haben.

(9) Gäste haben in den öffentlichen Sitzungen des Klimarats Rede- und Antragsrecht.

(10) Kann ein Mitglied des Klimarates nicht an einer Sitzung teilnehmen, ist die / der Klimaratsvorsitzende darüber möglichst rechtzeitig zu informieren.

(11) Der Klimarat kann zur Behandlung und Förderung wichtiger Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder jeder Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrer Mitte eine/e Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die Arbeitsgruppen können zu ihren Sitzungen ständig Vertreter/innen weiterer in dem Zusammenhang relevanter Akteurinnen / Akteure, kompetente Einzelpersonen und externe Fachberater/innen hinzuziehen. Die / der Sprecher/in der Arbeitsgruppe ist für die Arbeit der Arbeitsgruppe verantwortlich, leitet ihre Sitzungen und berichtet in der nächsten Sitzung des Klimarates über die Arbeit der Arbeitsgruppe.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der / dem Klimaratsvorsitzenden vorgeschlagen. Dieser Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Klimarates von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt wurden.

(2) Zu Sitzungsbeginn beschließt der Klimarat die endgültige Tagesordnung, bis dahin können weitere Anträge gestellt werden.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Es hat Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, behandelte Gegenstände, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

(2) Die Niederschrift ist in Verantwortung des Bezirksamtes zu fertigen und wird durch die / den Schriftführer/in sowie die / den Leiter/in der jeweiligen Klimaratssitzung unterzeichnet.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Klimarates und ist jedem Mitglied zuzustellen und wird im Internet veröffentlicht.

§ 10 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann auf Beschluss des Klimarates mit Mehrheit von zwei Dritteln verändert oder neu gefasst werden.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Klimarat in Kraft. Sie ist bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung gültig.